

auf Bodo zurückgeführt werden kann, vielmehr willkürliche Veränderungen des älteren Meibom hier und da möglich sind.

Welche Folgerungen aus dieser Feststellung für eine neue Ausgabe des Syntagma selbst, wenn sie einmal beabsichtigt würde, zu ziehen wären, haben wir hier nicht zu erörtern. Uns kommt es nur darauf an, wie wir uns den beiden Hss. gegenüber bei der Ausgabe der drei in ihnen allein überlieferten DD. zu verhalten haben. Denn auch wenn feststeht, dass C² eine neue Auflage des Syntagma darstellt, so folgt daraus noch nicht, dass, als diese veranstaltet wurde, noch einmal die Originale der darin eingefügten Urkunden von Bodo verglichen worden sind; es ist vielmehr an sich ebenso wahrscheinlich, ja *prima facie* wohl wahrscheinlicher, dass sie lediglich aus C¹ abgeschrieben wurden: in diesem Falle wäre der Text von C² für uns werthlos und könnte einfach bei Seite gelassen werden.

Prüfen wir diese Frage zunächst etwa an einigen Stücken, in denen ein Original¹ uns noch erhalten ist, so finden wir bei einer Vergleichung der auf C² beruhenden Drucke Meiboms mit C¹ keinen Anhaltspunkt, uns zu Gunsten von C² auszusprechen: viele grobe Fehler von C¹ — so z. B. 'nominandarum' statt 'nominatarum', die Auslassung von 'Aluungun' in DO. I. 89 (DD. I, 172 Z. 1), die Auslassung von 'civitatem' hinter 'praedictam', das verkehrte 'et semper augusti' in der Signumzeile in DO. II. 214² (DD. II, 242 Z. 6. 18), sowie 'et semper augustus' im Titel von DO. II. 201 — haben beide Hss. gemeinsam; wo aber Abweichungen bestehen, hat, wie das nicht anders zu erwarten war, zumeist C¹ die bessere Lesart, indem bei der Abschrift Meiboms nur weitere Fehler in den Text gekommen sind: kurz nichts spricht dafür, dass bei der Anfertigung von C² irgend eine andere hsl. Ueberlieferung der Urkunden als die von C¹ zu Rathe gezogen sei.

Diese Beobachtung bestätigt sich durchaus bei der Untersuchung des ersten der drei nur von Bodo überlieferten Stücke, des DO. II. 119. Da Sickels Druck hier die Ueberlieferung von C² wiedergiebt, brauche ich nur die Abweichungen von C¹ anzuführen, um das zu zeigen³.

1) Bezw. die Nachzeichnung dieses Originals. 2) Im Verzeichnis der Drucke zu dieser Urkunde ist angegeben (DD. II, 241), dass auch der unvollständige Druck bei Leibniz II, 376 auf Bodo zurückgehe. Das ist unrichtig; er stammt wie alle Drucke bei Leibniz II, 371 ff. aus einer anderen Hs. 3) Von der Orthographie sehe ich dabei ab. Diese ist bei Meibom in C² vielfach anders. Er schreibt immer 'ae' statt 'e',